

Die große Reform des juristischen Ausbildungssystems in Japan: Die Einführung der Law School nach US-amerikanischem Vorbild

Kunihiro Nakata *

Vorbemerkung

- I. Die Hintergründe der Reform
 1. Beginn der Justizreform
 2. Die Law School als Teil der Hochschulreform
 3. Die neue Juristenausbildung als Bindeglied zwischen Justiz- und Hochschulreform
 - II. Die Grundzüge der Law School
 1. Ziel der Einrichtung
 2. Der Termin für die Einrichtung und die Zahl der einrichtenden Universitäten
 3. Größe des Lehrkörpers und Zahl der Studienplätze
 4. Der Unterschied zwischen der zwei- und dreijährigen Ausbildung und die Auswahl der Studienbewerber
 5. Abschlussvoraussetzungen
 6. Lehrinhalte und –methoden
 7. Studiengebühren und Hochschulfinanzierung
 - III. Die Law School und die Ausbildung von Wissenschaftlern sowie ihr Verhältnis zur Fakultät
 1. Die Ausbildung von Rechtswissenschaftlern
 2. Die Ausbildung an der Fakultät
 - IV. Die neue Justizprüfung und das Referendariat
 1. Die neue Justizprüfung
 2. Das Referendariat
 - V. Zusammenfassung
- Nachtrag

VORBEMERKUNG

Sehr verehrte Damen und Herren,

das Thema meines heutigen Vortrages lautet „Die große Reform der Juristenausbildung in Japan“. Japan ist dabei, ein Law School-System (*Hôka Daigakuin*) einzuführen und damit einen Schritt in Richtung einer neuen Juristenausbildung wagen.

Heute möchte ich diese Reform zum Anlass nehmen, um über das Wesen der japanischen Law School sowie die Hintergründe und Folgen ihrer kurzfristigen Einführung zu berichten.

* Der Vortrag wurde auf Einladung der DJJV und des Max-Planck-Instituts für ausländisches und internationales Privatrecht im Sommer 2003 in den Räumen des MPI gehalten. Die Vortragsfassung ist beibehalten; ein aktualisierender Nachtrag findet sich am Ende des Textes.

Hierbei möchte ich zunächst im Rahmen der Hintergründe besonders die Justiz- und Hochschulreform erläutern (I.) und anschließend die japanische Law School in Grundzügen darstellen (II.). Anschließend werde ich auf das Verhältnis der Law School zum bisherigen System, insbesondere die universitäre Ausbildung im Hinblick auf Wissenschaftler sowie im Rahmen der Fakultät (*Gakubu*), eingehen (III.), um den Vortrag mit einer zusammenfassenden Würdigung abzuschließen.

Vorab möchte ich darauf hinweisen, dass der Inhalt des Vortrags von genereller Natur ist und wegen noch ausstehender offizieller Entscheidungen teilweise Veränderungen unterliegt. Da es sich bei der Juristenausbildung aber um ein universelles Thema handelt, freue ich mich auf eine lebhafte Diskussion im Anschluss.

Angesichts der begrenzten Zeit möchte ich nun zum Vortragsthema übergehen.

I. DIE HINTERGRÜNDE DER REFORM

1. *Beginn der Justizreform*

Mit dem Ende der sogenannten „Bubble-Economy“ der neunziger Jahre begann eine Bewegung, die sich eine „Justiz für die Bürger“ zum Ziel setzte. Ihr konkretes Motto lautete „Eine Bürger-Justiz von Bürgern für Bürger“. Angeführt wurde die Diskussion vom damaligen Präsidenten des Japanischen Dachverbandes der Rechtsanwaltskammern (*Nichibenren*), *Kôhei Nakabô*. Er wies darauf hin, dass der Zugang zur Justiz für die Bürger schwierig geworden sei. Es sei fraglich, ob das Justizsystem dem gesellschaftlichen Bedarf an Konfliktlösung gerecht werden könne, wenn nur etwa 20 % der tatsächlich zu lösenden Konflikte von der Justiz behandelt würden. Fälle mit nur geringen Streitwerten würden nicht von den Anwälten angenommen und blieben möglicherweise ungelöst. Nur ein geringer Prozentsatz des Staatshaushalts entfalle auf die Finanzierung der Justiz. Als Folge sei die Justiz nicht hinreichend ausgestattet, so dass Prozesse viel Zeit und Kosten in Anspruch nähmen und damit für die Bürger womöglich nicht von großem Nutzen seien. Dies sei mit einem Rechtsstaat jedoch kaum vereinbar.

Unter dem Schlagwort der Deregulierung ist viel über Verwaltungsreformen und den Übergang von der Ex-ante- zur Ex-post-Regulierung diskutiert worden. In diesem Zusammenhang konzentrierte sich die Diskussion in den vergangenen zwei Jahren auf die Reform der Justiz als Dreh- und Angelpunkt der Ex-post-Regulierung. Eine zentrale Rolle übernahm hierbei der Rat zur Reform des Justizwesens (*Shihôseido kaikaku shingikai*), dessen Reformkurs unter dem Vorsitz des *Prof. Kôji Satô*, Verfassungsrechtler an der Kyoto Universität, in der „Abschließenden Stellungnahme“ (Empfehlung) vom Juni 2001 zusammengefasst wurde.

Als wesentliche Problempunkte des gegenwärtigen Justizwesens wurden dabei Prozessdauer, Notwendigkeit der Bürgerbeteiligung an der Justiz, Qualifikation und

Spezialisierung von Richtern und die Lösung des Mangels an Rechtsanwälten festgestellt. Andererseits wies der Wirtschaftsverband *Keidanren* auf die geringe Zahl der für Unternehmen geeigneten bzw. der auf internationales Recht und gewerblichen Rechtsschutz spezialisierten Rechtsanwälte hin.

Der Rat zur Reform des Justizwesens legte in seiner Abschließenden Stellungnahme die für Japan geeignete Größenordnung der Juristenzahl fest, indem er unter Berücksichtigung der Juristenzahlen in den europäischen Ländern die Zahlen Frankreichs als ein Land, das mit 50.000 verhältnismäßig wenige Juristen aufweist, zum Maßstab für das Erforderliche erklärte. Diese Zielgröße soll laut Plan bis 2018 erreicht werden.

Zur Zeit gibt es rund 20.000 japanische Rechtsanwälte. Bei einfacher Rechnung müssten pro Jahr 3.000 neue Juristen herangebildet werden, um in 10 Jahren einen Zuwachs von 30.000 und damit die Zielgröße von 50.000 zu erreichen.

Die bestehenden Probleme beruhen letztlich auf Qualität und Quantität der Juristen insgesamt, so dass nach Wegen gesucht wurde, diese auf einen Schlag und rasch zu lösen. Als mögliche Handlungsalternativen standen einerseits die Erweiterung der Erfolgsquote für die gegenwärtige Justizprüfung und andererseits die Einführung von Law Schools als neues Ausbildungssystem zur Auswahl.

Die japanische Justizprüfung ist als äußerst strenge Qualifikationsprüfung weltweit berüchtigt. Mindestens ein fünfjähriges Studium an Repetitorien, nicht aber an Universitäten, ist in Japan normal, um das extrem vom Konkurrenzdenken geprägte Anwalts-examen zu bestehen. Gegenwärtig liegt die Erfolgsquote bei ca. 3 Prozent, und in diesem Jahr sind mehr als 50.000 Kandidaten zur Prüfung angemeldet. Von den 41.459 Teilnehmern am letztjährigen Examen haben nur 1.183 bestanden.

Die Besonderheit dieses Examens liegt darin, dass unabhängig von der akademischen Vorbildung der Teilnehmer diese lediglich auf der Grundlage mehrtätiger Prüfungen in Form von Multiple Choice-Tests, Klausuren und mündlicher Prüfung, letztlich also nach einem Punkteergebnis beurteilt werden. Die auf dieser Justizprüfung basierende Juristenausbildung unterliegt vielfältiger Kritik. Dem Prüfungssystem wird entgegengehalten, dass es erstens seiner Art nach dazu neige, die auf Paukerei beruhende Lehrmethode der Repetitorien zu fördern und zweitens eine plötzliche Erweiterung der Erfolgsquote an der Qualität der Juristen zweifeln lasse. Drittens sei es für Juristen des 21. Jahrhunderts ebenso wie bei der ärztlichen Fachausbildung erforderlich, dass sie eine ausreichende juristische Ausbildung erhielten und die Fachkenntnisse und –qualifikationen durch die praktische Erfahrung gewannen. Mit anderen Worten sollte die Beurteilung der Eignung von Juristen nicht auf einem Punkteergebnis basieren, sondern auf einem Prozess. Deshalb wurde die Einführung des Law School-Systems als die bessere Lösung bevorzugt.

Die Abschließende Stellungnahme appellierte an alle Universitäten und juristischen Fakultäten Japans, sich der gesellschaftlichen Forderung zu stellen und mit der Vorbereitung der Einrichtung von Law Schools rasch zu beginnen.

2. *Die Law School als Teil der Hochschulreform*

Nicht nur dieser Appell wird der Grund dafür gewesen sein, dass die Universitäten reagierten. Es ist wichtig, die Law School-Problematik auch aus dem Blickwinkel der Hochschulreform zu betrachten. Die japanischen Universitäten sind in bildungs- und wissenschaftspolitischer Hinsicht im Wandel begriffen. In diesem Kontext der rapiden Veränderungen im Rahmen der Hochschulreform übernehmen die Law Schools eine Pionierrolle als universitäre Ausbildungsstätte für eine hochqualifizierte Berufsgruppe. Dies ist in den folgenden Entwicklungstendenzen deutlich.

a) *Die Notwendigkeit der Aufwertung der universitären Ausbildung*

An erster Stelle lässt sich die Aufwertung der universitären Ausbildung zu nennen, die konkret darin besteht, dass der Schwerpunkt weniger auf die Ausbildung an der Fakultät, sondern auf das Postgraduiertenstudium (*Daigakuin*) gelegt wird. Man spricht von der Integration des Postgraduiertenstudiums (*Daigakuin daigakuka*) oder auch von der Schwerpunktverlagerung auf das Postgraduiertenstudium.

In den von der Tokyo Universität im Jahre 2002 veröffentlichten Kernpunkten zur Reform des Postgraduiertenstudiums begnügte man sich nicht mit der Einrichtung einer Law School, sondern setzte sich zum erklärten Ziel, eine „Postgraduierteneinrichtung für öffentliche Angelegenheiten (Politik)“ zu schaffen, die der Ausbildung von hochqualifizierten und die öffentliche „Politik“ im weiteren Sinne bestimmenden Berufsgruppen (u.a. öffentliche Bedienstete, Bedienstete in Internationalen Organisationen, Journalisten, Mitarbeiter internationaler NGOs) dienen sollte. Bezüglich des letzteren Vorhabens möchte ich an dieser Stelle aus den Gründen zitieren, die Aufschluss über die Notwendigkeit einer solchen Aufwertung der Universitätsausbildung geben: „Dieser Studiengang entspricht in etwa der US-amerikanischen School of International and Public Affairs, School of Public Policy oder School of Government. Ein Vergleich mit den Personen, die bei Verhandlungen als Vertreter ihrer Staaten auftreten, zeigt, dass Japan auch gegenüber anderen asiatischen Ländern hinsichtlich des gesellschaftlichen Bildungsniveaus deutlich unterlegen ist. Den Ausgleich dieser Schwäche ausschließlich den Graduierteneinrichtungen anderer Länder zu überlassen, wäre sicherlich nicht angemessen.“

b) *Die zunehmende juristische Verselbständigung der staatlichen Universitäten und die Einführung von Wettbewerb*

Als zweites ist man im Zuge der fortschreitenden Verwaltungsreform neben der Umstrukturierung der Ministerien und nationalen Behörden sowie dem Abbau von Stellen im öffentlichen Dienst dazu übergegangen, die staatlichen Universitäten juristisch auf eigene Füße zu stellen. Ungeachtet der grundsätzlichen staatlichen Garantie ihrer Finanzierung überließ man der jeweiligen Universität die finanzielle Umsetzung und führte – wenn auch in engen Grenzen, wie z.B. bei der Vergabe von Forschungsgeldern – das

Wettbewerbs- und Marktprinzip ein, um so im Rahmen der Zusammenarbeit zwischen Industrie und Forschung die schnellere Anbindung der Forschung an den Markt zu ermöglichen.

Die Umwandlung der staatlichen Universitäten in rechtlich selbständige Körperschaften wird ab 2004 durchgeführt. Unter Berücksichtigung der Position des Kultusministeriums soll es eine ausreichende Mittelverteilung künftig nur dann geben, wenn die Ausbildung mehr als bisher Besonderheiten aufweist. Auch hier wird der Einsatz für Reformen eingefordert, von dessen Umfang und Ergebnissen es abhängt, inwieweit sich auch die staatlichen Universitäten zu forschungs- oder ausbildungsorientierten Einrichtungen auseinanderentwickeln. Praktisch wird es voraussichtlich auf eine Konzentrationsbewegung bei den staatlichen Universitäten hinauslaufen.

c) Der Wandel der Forschungspolitik

Als dritter Gesichtspunkt ist die rapide Veränderung der Forschungspolitik in der letzten Zeit zu nennen. Im Rahmen der forschungspolitischen Mittelverteilung nach Schwerpunkten teilt jede Universität gegenüber dem Ministerium für Bildung und Forschung seine Forschungsschwerpunkte mit, woraufhin das Ministerium die Universitäten auswählt, denen es die Mittel zur Verfügung stellt. Man nennt dies auch das „CoE Programm des 21. Jahrhunderts (Top 30)“. CoE steht dabei für Center of Excellence. Um Forschungs- und Bildungseinrichtungen auf Weltklasseniveau aufzubauen, wird der Forschungssektor in ungefähr 10 Bereiche unterteilt, und die Mittel werden nach Schwerpunkten auf die jeweils besten öffentlichen und privaten Hochschuleinrichtungen verteilt. Gegenstand sind dabei nicht nur die Natur- und Medizinwissenschaften, sondern auch die Geistes- und Gesellschaftswissenschaften.

Der Gesamtetat beläuft sich auf 18 Milliarden Yen, von denen jede Einrichtung grundsätzlich über einen Zeitraum von fünf Jahren jährlich 100 bis 500 Millionen Yen erhält. Anstelle des bisherigen Gießkannenprinzips, bei dem die Mittel gleichmäßig verteilt worden waren, hat man folglich ein auf dem Wettbewerbsprinzip beruhendes System der schwerpunktmäßigen Einzelverteilung eingeführt. In diesem Jahr hat auch im rechtswissenschaftlichen Bereich eine Ausschreibung stattgefunden, deren Prüfungsverfahren derzeit im Gange ist.

d) Der Wandel des Regulierungssystems und die Reaktion auf den Geburtenrückgang

Der vierte Punkt betrifft gesellschaftspolitische Maßnahmen hinsichtlich des Geburtenrückgangs. Universitäten, darunter insbesondere die privaten Hochschulen, unterlagen bisher strengen Regelungen hinsichtlich der Studentenzahlen und der Neueinrichtung von Fakultäten und Fachrichtungen. Bis vor kurzem wurden neue Fakultäten oder Fachrichtungen kaum anerkannt. Dies war Ausdruck einer Ex-ante-Regulierung und Einschränkung der Beteiligung. Unter dem Schlagwort der Deregulierung schlug man jedoch eine Richtung ein, nach der diese Art der institutionellen Beschränkung auch aus

Wettbewerbsgesichtspunkten abgeschafft werden sollte. Im Rahmen der nun vorherrschenden Ex-post-Regulierung ist vorgesehen, diesen Bereich der Kontrolle eines neutralen Bewertungsgremiums zu unterstellen.

Jedoch sind die gesellschaftlichen Rahmenbedingungen der Universitäten allgemein zunehmend schwieriger geworden. Die Statistiken zeigen deutlich, dass die Zahl der 18jährigen künftig rapide abnehmen wird. Es ist zu erwarten, dass im Jahre 2010 die voraussichtliche Gesamtzahl der Studienplätze an den Universitäten (600.000) und die Größe der Zielgruppe der 18jährigen (1,21 Millionen x 50 % Schulabgänger) nahezu deckungsgleich sein werden. Das bedeutet, dass alle Studienanwärter jedenfalls einen Studienplatz an einer Universität erhalten werden. Den Hochschulen stehen damit schwere Zeiten bevor, in denen der Studentenmangel zu immer mehr Schließungen führen wird. Bereits heute gibt es Universitäten, deren Studienplatzkapazität unterschritten wird. Die Kurzzeituniversitäten (insbesondere die Frauenuniversitäten), die lediglich ein zweijähriges Grundstudium anbieten, haben aus Furcht vor dem Studentenmangel weniger beliebte Fachrichtungen gestrichen oder versuchen, sich durch Umstrukturierung des Grundstudiums in eine vierjährige Universität umzuwandeln, um für Studienbewerber attraktiv zu werden.

Diese Umstände zwingen jede Universität, sich für durchgreifende Reformen einzusetzen und attraktive Studieninhalte anzubieten. Umgekehrt ausgedrückt laufen Universitäten, die diese Reformbestrebungen scheuen, Gefahr, ihre Attraktivität gegenüber Studienbewerbern zu verlieren und sich einer existentiellen Bedrohung auszusetzen.

Wenn jedoch die Umstrukturierung erfolgreich verläuft und attraktive und hochwertige Ausbildungs- und Forschungsinhalte geschaffen werden können, wird die betreffende Universität in ihrem Status und ihrer Attraktivität aufgewertet. Durch Aufwertung und Verlängerung des Grundstudiums kann auch ein neuer Bedarf erzeugt werden. Hier liegt der Grund dafür, dass Law Schools für den langfristigen Erhalt einer Universität von Nutzen sein können, nämlich aufgrund ihrer Funktion als Werbeträger der Universität.

3. Die neue Juristenausbildung als Bindeglied zwischen Justiz- und Hochschulreform

a) Einleitung

Die schnellen Veränderungen im Rahmen der Justizreform spiegeln die Verknüpfung mehrerer Auffassungen wider: nämlich zum einen diejenige der einflussreichen staatlichen Universitäten, die das Postgraduiertenstudium als Auffangbecken für die Ausbildung hochqualifizierter Berufsgruppen in den Mittelpunkt rücken und etablieren wollten; zum anderen die Meinung der privaten Universitäten, die im Hinblick auf die bevorstehenden harten Zeiten durch neue Ausbildungsmöglichkeiten einen Bedarf zu schaffen suchten; und schließlich die Forderung der Gesellschaft nach der Ausbildung der Berufsgruppe der Juristen.

Als Ergebnis kam das Law School-Konzept auf den Tisch, das sowohl die Nutzung der bestehenden juristischen Fakultäten vorsah als auch eine realisierbare Möglichkeit für die Juristenausbildung an der Universität bieten wollte.

b) Die Maßnahmen der Regierung und die Reaktion der Universitäten

Die einzigen Hochschulen, die bereits das Ruder in Richtung einer Integration des Postgraduiertenstudiums umgelegt hatten, waren die vormalig zur Gruppe der Kaiserlichen Universität gehörenden staatlichen Universitäten sowie ein Teil der privaten Universitäten. Für die übrigen Hochschulen war die Aufwertung des Postgraduiertenstudiums auch aus finanziellen Gründen ein kaum realisierbares Thema. Vor diesem Hintergrund wurde das Law School-Konzept als Aufwertung der juristischen Ausbildung erstmals 1999 bei einem Symposium der Kyoto und Tokyo Universität über Juristenausbildung ins Gespräch gebracht. Bis auf einige Beteiligte waren damals jedoch viele Rechtswissenschaftler skeptisch hinsichtlich der Realisierbarkeit dieser Idee.

Seitdem schritt die Diskussion um die Justizreform von Tag zu Tag voran. Je mehr die Erwartungen an das neue Juristenausbildungssystem sowie dessen tatsächliche Realisierbarkeit zunahmen, desto mehr Universitäten folgten dieser Idee und veröffentlichten ihr eigenes Konzept. Besonders in der Zeit von 2000 bis 2002 veranstaltete fast wöchentlich irgend eine Universität ein Symposium oder einen Vortrag, in dem über das Wesen der japanischen Law School diskutiert wurde. Viele juristische Fakultäten erklärten öffentlich, sich für die Juristenausbildung als berufliche Ausbildung einzusetzen, und die Einrichtung der Law School wurde immer mehr zur existenziellen Frage innerhalb der Fakultäten.

Andererseits setzte sich auch die Regierung aktiv für die kurzfristige Durchführung der erforderlichen Gesetzesänderungen ein und bot für die Einrichtung der Law Schools ihre volle Unterstützung. Als Resultat gingen bis Ende Juni dieses Jahres von 72 Universitäten Anträge zur Einrichtung einer Law School ab 2004 beim Ministerium für Bildung und Forschung ein, die im Dezember beschieden werden sollen. In den vergangenen Diskussionen zur Hochschulreform hat es noch keinen Fall gegeben, in dem binnen zwei Jahren eine derart große und schnelle Veränderung herbeigeführt wurde.

II. DIE GRUNDZÜGE DER LAW SCHOOL

Im folgenden soll in Grundzügen auf die Law Schools eingegangen werden.

1. Ziel der Einrichtung

Ziel ist zunächst die Ausbildung von Juristen als hochqualifizierte Berufsgruppe. Darüber hinaus wird jede Universität auf Grund ihrer eigenen Prinzipien ein eigenständiges Ausbildungsprogramm zur Verfügung stellen. Als Prinzipien für den Aufbau einer Law School gelten insbesondere Gerechtigkeit, Offenheit und Vielfalt.

2. *Der Termin für die Einrichtung und die Zahl der einrichtenden Universitäten*

Derzeit läuft für 72 Universitäten das Antragsverfahren für die Einrichtung im April 2004.

3. *Größe des Lehrkörpers und Zahl der Studienplätze*

Zwar darf jede Universität für sich die Zahlen bestimmen, aber es gibt im Zusammenhang mit dem Lehrkörper der Universität eine Mindestanforderung von 12 eigenen Law School-Dozenten und höchstens 15 Studenten pro Dozent.

Eine Besonderheit im Aufbau des Lehrkörpers besteht darin, dass neben den herkömmlichen Universitätslehrern mindestens 20 bis 30 % aus der Praxis kommen, d.h. über praktische Berufserfahrung als Rechtsanwalt, Staatsanwalt oder Richter verfügen müssen.

4. *Der Unterschied zwischen der zwei- und dreijährigen Ausbildung und die Auswahl der Studienbewerber*

Es gibt an der Law School ein zwei- und ein dreijähriges Programm, von denen das erstere für Studenten mit Rechtskenntnissen und das letztere für solche ohne Rechtskenntnisse bestimmt ist. Zwar hatte man anfangs grundsätzlich einen dreijährigen Kurs für alle Studenten geplant, um die Ausbildungsinhalte festlegen zu können. Durch die Möglichkeit, praktisch die Ausbildung an der juristischen Fakultät in die Law School zu integrieren (Anerkennung von Scheinen), wurde der zweijährige Kurs als Regelprogramm geschaffen.

Unter Studenten mit Rechtskenntnissen versteht man solche Personen, die anerkanntermaßen über die für die Law School erforderlichen Grundkenntnisse des Rechts verfügen. Die Anerkennung erfolgt an der jeweiligen Law School. Obwohl allgemein die Absolventen der juristischen Fakultäten darunter fallen sollen, kann dies weder auf diese Personengruppe beschränkt werden, noch bietet das Jurastudium allein eine Garantie für die Anerkennung der erforderlichen Grundkenntnisse.

Die Law School steht den Absolventen anderer Fakultäten sowie berufstätigen Personen offen, wobei auf diese Personen idealerweise eine Quote von 30 % entfallen soll. Zwar hat die US-amerikanische Law School zum Ziel, gerade den juristischen Laien die Tore zu öffnen und eine menschliche Vielfalt in die Welt der Juristen zu integrieren. Bei dem japanischen Modell ist an den meisten der großen Universitäten eine Aufnahmequote von 30 % festgelegt.

Für die Aufnahmeentscheidung wird neben Universitätsnoten, Eigenzeugnis und Klausuren ein Eignungstest (Japanisches LSAT) als wichtiges Hilfsmaterial herangezogen. Es gibt zwei verschiedene Eignungstests, von denen das eine als Zentralprüfung zur Hochschulaufnahme vom Ministerium für Bildung und Forschung und das andere von der Wissenschaftsstiftung des *Nichibenren* (Japanischer Dachverband der Rechtsanwaltskammern) durchgeführt wird.

5. *Abschlussvoraussetzungen*

Der Law School-Abschluss setzt die Ableistung von mindestens 94 Studieneinheiten während einer Studiendauer von mindestens drei Jahren voraus. Studenten mit Rechtskenntnissen werden bis zu 26 Einheiten in den Grundfächern erlassen, wobei sie mindestens zwei Jahre studiert haben müssen. Vier Einheiten entsprechen dabei 30 x 90 Minuten.

6. *Lehrinhalte und –methoden*

Ungeachtet möglicher Unterschiede zwischen den Universitäten sehen die Lehrinhalte bei den Basisfächern ungefähr wie folgt aus:

- i. Basisfächer, die auf den Erwerb von rechtswissenschaftlichen Grundkenntnissen abzielen (ausschließlich Pflichtfächer mit 26 Einheiten: öffentliches Recht, Zivilrecht, Strafrecht; Studenten mit Vorkenntnissen wird die Wiederholung erlassen)
- ii. Kernfächer zum Erwerb der Fähigkeiten der Anwendung rechtswissenschaftlichen Wissens sowie zum grundlegenden Erlernen der für die Rechtspraxis erforderlichen Elemente (ausschließlich Pflichtfächer mit 36 Einheiten)
- iii. Praktisches Wahlfach zur Erleichterung des Übergangs zur Rechtspraxis (zwei Wahlpflichteinheiten), Wahlfach I, das dem Erwerb eines rechtswissenschaftsbezogenen weiten Urteilsvermögens sowie dem Aufbau der Einsicht gegenüber den Menschen und der Gesellschaft dient (mindestens vier Einheiten erforderlich),
- iv. Wahlfach II zu wichtigen aktuellen Rechtsfragen der heutigen Gesellschaft (mindestens 12 Einheiten erforderlich).

Die Form der Lehrveranstaltung kann je nach Art des Faches variieren, wobei das Gespräch zwischen den Lehrenden und den Studierenden oder der Studierenden untereinander im Mittelpunkt steht, um das Verständnis der Studierenden zu festigen und die für die Praxis erforderlichen Kommunikationsfähigkeiten zu schulen. Für die effiziente Gestaltung der Lehrveranstaltung wird von den Studierenden eine ausreichende Vorbereitung gefordert. Von den Lehrfächern werden die Basisfächer im ersten und die Kernfächer in dem zweiten bzw. dritten Jahr belegt, um eine stufenweise Wiederholung zu ermöglichen.

Um besonders den Austausch mit Praktikern zu vertiefen, haben manche Universitäten eine angegliederte Rechtsanwaltskanzlei eingerichtet, um diese für Praxisübungen zu nutzen.

7. *Studiengebühren und Hochschulfinanzierung*

Wie hoch werden die Studiengebühren sein? Allgemein wird bei staatlichen Universitäten ein Jahrebetrag von 700.000 bis 800.000 Yen und bei den privaten zwischen 1,5 und 2 Millionen Yen erwartet.

Aus Sicht des Managements einer Privatuniversität ist anzunehmen, dass selbst durch eine jährliche Studiengebühr von 3 Millionen Yen pro Studierende(n) kaum Gewinne zu erzielen sind.

Eine Proberechnung an der Ryukoku Universität hat nämlich ergeben, dass wegen der begrenzten Zahl der Studierenden selbst bei einer Festlegung auf 2 Millionen Yen pro Jahr die Einnahmen fast vollständig von den Personalkosten aufgezehrt werden.

Auch die Unterstützung von Studierenden, die die hohen Studiengebühren zu entrichten haben, stellt ein ernsthaftes Problem dar. Der Wunsch nach Darlehen und Stipendien ist so groß wie selten zuvor.

III. DIE LAW SCHOOL UND DIE AUSBILDUNG VON WISSENSCHAFTLERN SOWIE IHR VERHÄLTNIS ZUR FAKULTÄT

1. *Die Ausbildung von Rechtswissenschaftlern*

Laut den Kernpunkten der Kyoto Universität ist es auch bei Rechtswissenschaftlern wünschenswert, dass sie über Kenntnisse der Rechtswirklichkeit verfügen, so dass nach der Einrichtung der Law School der Weg zur Wissenschaft üblicherweise auch über diese Ausbildungsstufe beschritten werden soll.

2. *Die Ausbildung an der Fakultät*

Die Gesamtzahl der Studierenden an den juristischen Fakultäten soll heute über 200.000 betragen. Andererseits ist, wie bereits ausgeführt, die Zahl der Erfolgskandidaten bei der Justizprüfung begrenzt. Im Unterschied zu Deutschland finden generell die meisten Jurastudenten eine Anstellung im öffentlichen Dienst oder in Privatunternehmen. Da es sich aber um die juristische Fakultät handelt, studieren dort auch die Kandidaten für die Justizprüfung, weswegen die Fakultät ihren Lehrplan auf diese Prüfung ausrichten und zahlreiche Lehrveranstaltungen anbieten muss, die den Prüfungsstoff abdecken.

Mit der Einrichtung der Law Schools wird die juristische Fakultät prinzipiell von der Juristenausbildung getrennt. Folglich muss sie künftig keine hochgradig fachspezifischen oder –technischen juristischen Lehrveranstaltungen mehr anbieten. Wie die Zielsetzung für die Ausbildung an den Fakultäten aussehen soll, ist Gegenstand weiterer Überlegungen, jedoch ist zu erwarten, dass man sich dort deutlicher auf das traditionelle Ziel konzentrieren wird, durch die Vermittlung rechts- und politikwissenschaftlicher Grundlagen Generalisten heranzubilden, die über ein breites Urteilsvermögen hinsichtlich systematischer und gesellschaftlicher Fragen verfügen. Dafür wird man voraussichtlich den Lehrplan neu strukturieren und ordnen, um systematisch und stufenweise ein breites Studium zu fördern.

IV. DIE NEUE JUSTIZPRÜFUNG UND DAS REFERENDARIAT

1. *Die neue Justizprüfung*

Die Absolventen der Law School erhalten als Grundqualifikation die Zulassung zur neuen Justizprüfung. Dabei wird in einem Multiple-Choice-Test das Grundwissen abgefragt. Ferner werden in Klausuren übergreifende Kenntnisse besonders aus den Bereichen Verfassungs- und Verwaltungsrecht, Zivilrecht und Strafrecht sowie die Fähigkeit zu ihrer Anwendung geprüft. Eine mündliche Prüfung findet nicht statt. Der Kandidat darf sich innerhalb von fünf Jahren seit seinem Law School-Abschluss insgesamt nur dreimal der Prüfung stellen.

Da die oben erwähnten 72 Universitäten insgesamt 6.000 Studienplätze anbieten, liegt bei einer einfachen Zugrundelegung von 3.000 bestandenen Justizprüfungen die durchschnittliche Erfolgsquote bei 50 %.

Zwar wird die gegenwärtige Justizprüfung in abgewandelter Form auch nach 2010 hilfswise für diejenigen beibehalten, die nicht die Law School besuchen können. Dies widerspricht aber dem Sinn und Zweck der Law School.

2. *Das Referendariat*

Die erfolgreichen Absolventen der neuen Justizprüfung müssen ein weiteres Ausbildungsjahr am Justizausbildungsinstitut ableisten. Die Aufnahmekapazität des Instituts von 3.000 Referendaren bestimmt gleichzeitig die Obergrenze für die Erfolgskandidaten der Justizprüfung.

V. ZUSAMMENFASSUNG

Die gegenwärtige japanische Justizprüfung scheint zwar im internationalen Vergleich eigenartig gestaltet zu sein, hat aber durchaus ihre Bedeutung im Rahmen der Juristenausbildung innegehabt. Im Kontrast hierzu haben von den 72 oben genannten Universitäten auch solche einen Antrag auf Einrichtung einer Law School gestellt, die bisher kaum einen erfolgreichen Kandidaten für die Justizprüfung hervorgebracht haben. Bedenkt man die enormen Kosten, können sich nur große Universitäten die Einrichtung leisten, ohne vollständig auf Gewinn zu verzichten. Viele der Universitäten mit weniger als 100 Studenten müssten entweder die Studiengebühren oder die Studierendenzahl erhöhen, um sich nicht für alle Zeiten zu verschulden.

Obwohl unter den gegebenen Umständen der eigene Erfolg bei der Juristenausbildung ungewiss ist, wetteifern die Universitäten mit aller Macht darum. Warum bemühen sich ganze 72 Universitäten um die Einrichtung einer Law School? Dies mag bei Ihnen auf Unverständnis stoßen.

Die zutreffendste Antwort liegt wohl darin, dass viele Rechtslehrer, wozu ich mich unter anderem auch zählen möchte, die Notwendigkeit und den Sinn der Heranbildung

von Juristen, die eine wichtige Aufgabe in der Gesellschaft zu erfüllen und im 21. Jahrhundert zu leben vermögen, erkannt haben und sich aktiv dafür einsetzen. Anfangs war man der Auffassung, dass die Ausbildung und das Verfahren der Law School die wichtigste Beurteilungsgrundlage darstellten. Das bedeutet, dass es auch für eine Universität wie die meinige, die bei der gegenwärtigen Justizprüfung keine bedeutenden Erfolge vorzuweisen hat, reizvoll war, eigenständig Juristen mit Sinn für Menschenrechte auszubilden, sofern sie als Ausbildungsstätte für Juristen existieren kann. Die besondere Bedeutung der Law Schools liegt darin, sich aktiv mit der Frage befassen zu können, welche Art von Juristen man ausbilden möchte und wird. In diesem Sinne sind die Juristen keineswegs notwendigerweise mit der Elite gleichzusetzen.

Dieser Punkt hängt jedoch wesentlich vom System der neuen Justizprüfung ab. Wenn die neue Prüfung gleichermaßen streng wie die gegenwärtige sein sollte, wird sie nur von Personen bestanden, die mit der Prüfungstechnik vertraut sind. Dies führt wiederum dazu, Repetitorien Auftrieb zu verschaffen und die eigentliche Ausbildung an der Law School auszuhöhlen, womit das Gegenteil von dem erreicht würde, was die Reform eigentlich bezweckt.

Es gibt noch weitere Gründe. Wie ich gegenüber meinen Kollegen, dem Lehrpersonal innerhalb und außerhalb der juristischen Fakultät sowie den anderen Mitarbeitern argumentiert habe, steht zu befürchten, dass durch die Polarisierung zwischen den juristischen Fakultäten mit und ohne Law School die letzteren an Status verlieren und die betroffenen Universitäten insgesamt negative Auswirkungen in Form von Anmelde-rückgängen erleiden.

Dies ist im Ansatz tatsächlich schon zu beobachten. Obwohl zahlreiche Universitäten die Einrichtung einer Law School beantragt haben, ist die Zahl der Rechtsprofessoren, die an diesen unterrichten dürfen, begrenzt. Deshalb stellt die Sicherstellung eines qualifizierten Lehrkörpers für die Law Schools ein ernstes Problem dar, weil bereits jetzt Züge eines regelrechten „Abwerbe-Wettbewerbs“ zu beobachten sind.

Eine derart intensive Fluktuation von Hochschullehrern hat es bisher nicht gegeben. Zwar ist ein Universitätswechsel als solcher nicht zu beanstanden. Dass jedoch aus einer bestimmten juristischen Fakultät binnen kurzer Zeit viele Lehrende ausscheiden, stellt eine Vernachlässigung der Pflicht zur Ausbildung der dort verbleibenden Jurastudierenden dar und sollte nicht einfach hingenommen werden.

Jedoch ist es nunmehr unmöglich, dieses nationale Projekt der Law Schools wieder rückgängig zu machen. Trotz aller Kritik bleibt es außer Zweifel, dass die japanische Juristenausbildung vom Erfolg der Law Schools abhängt. Uns Wissenschaftler trifft dabei eine äußerst große Verantwortung. Die Universitäten müssen sich der Tatsache deutlich bewusst werden, dass sie durch die Einrichtung einer Law School eine schwere Verantwortung gegenüber der Gesellschaft in Form der Juristenausbildung auf sich nehmen.

In jedem Fall werden die Law Schools die kommenden 10 Jahre als eine Zeit heftigen Wettbewerbs erleben, die man auch als *Sengoku-Zeit* („Zeit der streitenden Reiche“) bezeichnet.

bezeichnen könnte. Vor diesem Hintergrund hat die Ryukoku-Universität zum gegenwärtigen Zeitpunkt qualifizierte Rechtslehrer aus anderen staatlichen und privaten Universitäten gewinnen können. Dies sehen wir nicht ohne Stolz als Zeichen dafür, dass wir mit unserem Lehrziel „Ausbildung von Juristen, die sich für die Bürger einsetzen,“ Zustimmung finden konnten.

Andererseits habe ich persönlich die Befürchtung, dass der jahrelange Einsatz für die Law Schools insgesamt zu einem Rückgang des rechtswissenschaftlichen Niveaus führen könnte.

Damit der in der *Meiji*-Zeit aus Deutschland an die japanischen Universitäten weitergegebene Geist Humboldts, dass nur diejenigen wirklich zu lehren vermögen, die selbst auch Spitzenforschung betreiben, durch die Gründung der Law Schools nicht ausgelöscht wird, müssen wir eine neue Wissenschaft mit grenzüberschreitender Perspektive sowie den Wiederaufbau des Ausbildungssystems anstreben. In diesem Sinne müssen die Law Schools mehr denn je international offene Institutionen sein.

Das deutsche Recht hat als eines der Mutterrechtssysteme des japanischen Rechts eine wichtige Bedeutung, die für das Verständnis des japanischen Rechts unerlässlich ist. Gerade heute, da auf europäischer sowie internationaler Ebene über gemeinsame Rechtsentwicklungen gesprochen wird, wird es immer wichtiger, dass wir auf der Basis der traditionellen Austauschbeziehungen zwischen dem deutschen und japanischen Recht mit Ihnen als deutschen Juristen zusammenarbeiten, um diese Bewegungen exakt erfassen und gemeinsame Probleme lösen zu können. Mit dem Wunsch nach einer weiteren Vertiefung des Austausches zwischen deutschen und japanischen Juristen möchte ich meinen Vortrag beenden.

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.

NACHTRAG

Die Einführung des Law School-Systems hat im April 2004 stattgefunden. Es wurden 68 Law Schools gegründet. Ab April 2005 werden noch sechs weitere Law Schools (Tsukuba Universität; Shinshu Universität, Shizuoka Universität, Hokkai-Gakuen Universität, Aichi Universität, Ryukoku Universität) hinzukommen. Damit sind dann insgesamt 74 Law Schools in Japan aktiv. Dies bedeutet, dass etwa 2/3 der Universitäten, die über eine juristische Fakultät verfügen, auch eine eigene Law School gegründet haben. Für die Zukunft wird eine Zahl von etwa 6.000 Studierenden an den Law Schools angestrebt. Allerdings ist die Zahl der Referendarausbildungsplätze nach den bisherigen Plänen auf 3.000 begrenzt, für die das neue Justizprüfungsverfahren gilt. Das bedeutet, dass die Hälfte der Absolventen der Law Schools keine Volljuristen werden können, auch wenn sie zwei oder drei Jahre erfolgreich an einer Law School studiert haben.

Abbildung 1

Flussdiagramm zur Ausbildung im Umfeld der Law School

